



Erläuterungen zur Covid-19-Kulturverordnung

Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung im Korrekturmodus

Vorbemerkung: Die Verordnung zum Covid-19-Gesetz im Kulturbereich bildet grundsätzlich die seit dem 20. März 2020 entwickelte und angewandte Praxis zur Covid-Verordnung Kultur (SR 442.15) ab. Die Praxis basiert auf den bisherigen Erläuterungen des Bundesrates zur Covid-Verordnung Kultur sowie massgeblich auf den nach Artikel 11 Absatz 2 Covid-Verordnung Kultur erlassenen Richtlinien des Bundesamtes für Kultur und der Praxisfestlegung gemäss Ziffer 6.4 dieser Richtlinien.

Inhalt von Artikel 1:

Die Unterstützungsmassnahmen verfolgen eine dreifache Zielsetzung. Einerseits sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturunternehmen, die Kulturschaffenden und die Kulturvereine abgemildert werden (Bst. a). Andererseits sollen Kulturunternehmen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützt werden (Bst. b). Dies geschieht durch die Mitfinanzierung von Transformationsprojekten (vgl. Begriffsdefinition in Art. 2 Bst. h). Drittens und letztlich tragen die Massnahmen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Inhalt von Artikel 2:

Artikel 2 enthält verschiedene Begriffsdefinitionen:

- **Buchstabe a:** Der Geltungsbereich der Verordnung ist auf den Kulturbereich beschränkt. Der Definition des Kulturbereichs kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. Die Aufzählung in Buchstabe a ist in Bezug auf die abgedeckten Kulturbereiche abschliessend. Nicht alle erwähnten Kultursparten werden aber durch die Verordnung vollständig erfasst. Es gelten zu den einzelnen Bereichen folgende Präzisierungen, wobei die Kantone im Rahmen ihres kulturpolitischen Ermessens die Möglichkeit haben, den Geltungsbereich der Verordnung wie bisher entweder enger oder neu auch weiter zu fassen. So können die Kantone in Anwendung der Möglichkeit zur Ausweitung des Geltungsbereichs beispielsweise Ausfallentschädigungen an Verlage oder an privatrechtliche Bildungseinrichtungen im Kulturbereich ausrichten.
 - **Darstellende Künste und Musik:** Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJs, Sänger, Chöre, Tänzer, Schauspieler, Strassenkünstler, Theaterensembles und Tanzcompagnies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagenten, Tourmanager, etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios; *nicht* erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, Musiklabels, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
 - **Design:** Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; *nicht* erfasst sind Architekturbüros und Restauratoren.

- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; *nicht* erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
- Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Photographie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume); *nicht* erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel (inkl. Galerien) und der Handel mit Antiquitäten.
- Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals); *nicht* erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
- Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; *nicht* erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Verordnung ist der Bildungsbe-
reich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.).

- *Buchstabe b*: Für die Definition des Begriffs Veranstaltungen übernimmt die Verordnung die Begrifflichkeit aus den Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit in seinen Kriterien vom 4. März 2020 zu Handen der Kantone in Zusammenhang mit dem Vollzug des Verbandsverbots.
- *Buchstabe c*: Als Kulturunternehmen gelten juristische Personen, die hauptsächlich, d. h. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes (Basis Umsatz Jahresrechnung 2019) im Kulturbereich tätig sind. Damit fallen Unternehmen mit bloss untergeordneten Kulturaktivitäten nicht in den Geltungsbereich.
- *Buchstabe d*: Unter den Begriff der Kulturschaffenden fallen alle Personen, die hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind. Dazu zählt insbesondere auch technisches Personal (Ton, Beleuchtung usw.). Nicht erforderlich ist eine ausschliesslich selbständige Tätigkeit. Erfasst sind auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger und angestellter Tätigkeit ausüben. Um den zahlreichen atypischen Arbeitsverhältnissen im Kulturbereich Rechnung zu tragen, können auch Kulturschaffende mit befristeten Anstellungen eine Nothilfe erhalten.
- *Buchstabe e*: Die Definition der hauptberuflichen Tätigkeit stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 der Kulturförderverordnung (KFV; SR 442.11) ab. Hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind damit Kulturschaffende, die mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit einsetzen. Massgebend sind dabei auch künstlerische Tätigkeiten (selbständigerwerbend oder angestellt) ausserhalb des Kunstsektors gemäss vorliegender Definition (z. B. Tanzlehrerin an einer Tanzschule). Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch die Kulturschaffenden beizubringenden Unterlagen zu beurteilen (z. B. Arbeitsverträge, Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen usw.).
- *Buchstabe e^{bis}*: Als sogenannte «Freischaffende» werden üblicherweise Arbeitnehmende in befristeten Arbeitsverhältnissen mit häufig wechselnden Arbeitgebern bezeichnet. Buchstabe e^{bis} definiert die notwendige Mindestanzahl an befristeten Arbeitsverhältnissen und an Arbeitgebern, um als Freischaffender im Sinne der vorliegenden Verordnung zu gelten. Auch Freischaffende müssen die Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit im Kulturbereich gemäss Buchstabe e erfüllen.
- *Buchstabe f*: Kulturell tätige Laien im Sinne von Buchstabe f sind Personen, die eine re-

gelmässige kulturelle Tätigkeit wie Singen, Musizieren, Tanzen oder Theaterspielen ausüben, aber keine professionellen Kulturschaffenden im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 KfV sind.

Ein als Verein konstituiertes Organisationskomitee, dessen Zweck gemäss Statuten in der Durchführung eines Festes oder Festivals besteht, ist in Präzisierung der bisherigen Praxis ebenfalls anspruchsberechtigt.

- *Buchstabe g*: Das Erfordernis der Verursachung des Schadens durch staatliche Massnahmen dient der Sicherstellung der Kausalität der Unterstützungsmassnahmen in Bezug auf die Covid-19-Epidemie.
- *Buchstabe h*: Transformationsprojekte umfassen zwei Kategorien von Vorhaben: Zum einen sind Vorhaben förderfähig, die eine strukturelle Neuausrichtung des Kulturunternehmens zum Gegenstand haben. Damit sind Vorhaben wie organisatorische Verschlinkungen, Kooperationen verschiedener Kulturunternehmen oder Zusammenschlüsse (Fusionen) gemeint. Zum anderen können Projekte unterstützt werden, welche die Wiedergewinnung von Publika oder die Erschliessung neuer Publikumssegmente bezwecken. Die Kantone haben bei der Auswahl der Projekte respektive der Beurteilung der Kriterien nach Artikel 8 einen grossen Ermessensspielraum.

Inhalt von Artikel 3:

Absatz 1 zählt die vier Unterstützungsmassnahmen gemäss dieser Verordnung auf:

- a. Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende zur Entschädigung finanzieller Einbussen in Zusammenhang mit Veranstaltungen, Projekten und Einschränkungen des Kulturbetriebs;
- b. Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen;
- c. Geldleistungen an Kulturschaffende zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten (Nothilfe);
- d. Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich zur Entschädigung finanzieller Einbussen in Zusammenhang mit Veranstaltungen.

Gemäss Absatz 2 besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung. Die Kantone können wie bisher kulturpolitische Prioritäten setzen und beispielsweise Ausfallentschädigungen auf gewisse Kategorien von Anspruchsberechtigten beschränken (z. B. Veranstalter von regionaler Bedeutung) oder die maximale Entschädigung von 80 Prozent des Schadens herabsetzen. Die Kantone müssen ihre Prioritätenordnungen schriftlich festhalten und online zugänglich machen. Bei Beiträgen an Transformationsprojekte handelt es sich um in der Kulturförderung typische Ermessenssubventionen ohne Rechtsanspruch. Im Übrigen besteht auch bei den Nothilfen und den Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich ein Vorbehalt im Rahmen der bewilligten Kredite.

Inhalt von Artikel 4 und 5:

Das Instrument der Ausfallentschädigung soll die den Kulturunternehmen durch staatliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) entstandenen Schäden abgelden. Die Ausfallentschädigung deckt Schäden für annullierte, verschobene oder aufgrund von behördlichen Vorgaben in bloss eingeschränktem Umfang durchgeführte Veranstaltungen und Projekte ab. Neu können Kulturunternehmen auch eine Ausfallentschädigung geltend machen, wenn sie z. B. aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vornehmen konnten. Diesfalls wird für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten der letzten zwei Jahre abgestellt.

Neben Veranstaltungen und Projekten sind auch weitere Einschränkungen von betrieblichen Aktivitäten der Kulturunternehmen entschädigungsfähig, die durch staatliche Massnahmen verursacht werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 4 Abs. 1). Zu denken ist etwa an verminderte Museumseintritte, die aus der Anwendung von Schutzkonzepten resultieren. Anspruchsberechtigt sind Kulturunternehmen mit Sitz in der Schweiz. Als Kulturunternehmen gelten auch Veranstalter im Laienbereich, sofern sie ein Veranstaltungsbudget von mindestens 50 000 Franken aufweisen und einen Schaden von mindestens 10 000 Franken erleiden. Liegt der Schaden tiefer, kann ein Gesuch nach dem 5. Abschnitt der Verordnung eingereicht werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 15 und 16). Artikel 4 ist auch auf finanzielle Schäden im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Betriebsschliessungen anwendbar.

Für die Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende gelten dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie für die Kulturunternehmen. Zur Reduktion des administrativen Aufwandes der Kantone sollen auf Praxisebene möglichst einfache Lösungen zur Berechnung und Ausrichtung der Ausfallentschädigung an Kulturschaffende angestrebt werden.

Eine zeitliche oder materielle Rangfolge der Ansprüche von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden im Rahmen der Ausfallentschädigungen besteht nicht: Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung eines von ihm engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen – was der Bund als Vorgehen empfiehlt –, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diesen nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Abtretungserklärung des Kulturschaffenden zu Gunsten des Kulturunternehmens abzugeben. Will ein Kulturschaffender für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der Kulturschaffende seine Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt. In diesem Sinne wird ein entgangener Gewinn weiterhin nicht entschädigt. Massgebend sind im Einzelnen die im Rahmen der Covid-Verordnung Kultur gemeinsam mit den Kantonen entwickelten zwei Schadensmodelle, die von der Eidgenössischen Finanzkontrolle als gleichwertig beurteilt wurden. Jeder Kanton hat sich für die Anwendung eines einzigen Schadensmodells für sämtliche Gesuche zu entscheiden. Auch bei den Freischaffenden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung als finanzieller Schaden. Bei der konkreten Berechnung gibt es jedoch aus der Natur der befristeten Anstellungen von Freischaffenden gewisse Abweichungen im Vergleich zu den übrigen Kulturschaffenden: Bei den Freischaffenden wird zunächst festgestellt, welches Einkommen die betreffende Person in den für den aktuellen Schadenszeitraum relevanten Vergleichsmonaten der Jahre 2018 und 2019 mit befristeten Anstellungen im Kulturbereich erzielt hat (z. B. für den Schadenszeitraum Mai bis August 2021 das Einkommen der Monate Mai bis August der Jahre 2018 und 2019). Der für die Ausfallentschädigung relevante Schaden ergibt sich aus der Differenz des für die Vergangenheit festgestellten Einkommens und dem heutigen Resteinkommen unter Berücksichtigung von Ersatzeinkommen wie Arbeitslosenentschädigung oder anderer anrechenbaren Entschädigungen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b).

Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.

Es gilt das Erfordernis der Kausalität (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a). So muss insbesondere auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich aufgrund der Anwendung von Schutzkonzepten). Andere Entschädigungen wie z. B. durch Kurzarbeitsentschädigung, Arbeitslosenentschädigung und Privatversicherungen sind an den Schaden anzurechnen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b). Die Ausfall-

entschädigung deckt nur den Restschaden. Damit ist auch die Subsidiarität der Ausfallentschädigung gegenüber anderen Massnahmen und Entschädigungen wie beispielsweise der Kurzarbeitsentschädigung sichergestellt. Zudem sind die Gesuchsteller verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen (vgl. Art. 18 Abs. 1). Gestützt auf die Schadensminderungspflicht müssen namentlich Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung (Inhaber von Kulturunternehmen) einen allenfalls bezogene Corona-Erwerbsersatz als Aufwandminderung in Anrechnung bringen. Die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Inhalt von Artikel 6 und 10:

Bedingt durch die Befristung des Covid-19-Gesetzes müssen sämtliche Gesuche bis spätestens am 30. November 2021 eingereicht werden (Art. 11 Abs. 10 Covid-19-Gesetz). Letztmöglich Schadenszeitpunkt für Ausfallentschädigungen ist der 31. Dezember 2021. Um eine rasche Auszahlung der Ausfallentschädigungen sicherzustellen, sieht die Verordnung neu verbindliche Zwischenfristen für einzelne Schadenszeiträume vor (z. B. Einreichung Gesuche bis am 31. Mai 2021 für alle bis am 30. April 2021 eingetretenen Schäden). In der Frühjahrssession 2021 beschloss das Parlament eine Rückwirkung zu der in der Wintersession 2020 wieder eingeführten Ausfallentschädigung an Kulturschaffende. Neu können Kulturschaffende Schäden ab dem 1. November 2020 geltend machen (Art. 21 Abs. 10 Covid-19-Gesetz). Schäden, die den Zeitraum zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. April 2021 betreffen, müssen bis am 31. Mai 2021 eingereicht werden (Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1). Damit werden zwei der bisher insgesamt vier Schadenszeiträume zusammengelegt, was zu einer administrativen Erleichterung für die Kulturschaffenden und die Kantone führt.

Die Gesuchsbehandlung erfolgt durch die Kantone nach kantonalem Verfahrensrecht. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (vgl. Art. 20 Bst. b).

Inhalt von Artikel 7 bis 9:

Die Bewältigung der Covid-19-Epidemie kann sich nicht auf die Entschädigung finanzieller Einbussen beschränken. Kulturunternehmen müssen auf die veränderten Verhältnisse reagieren und neue Strategien im Umgang mit den veränderten Verhältnissen finden. Um die Neugestaltung der Zukunft zu erleichtern, können entsprechende Transformationsprojekte unterstützt werden (vgl. zum Begriff Art. 2 Bst. h).

Die Beurteilungskriterien sind für beide Kategorien von Transformationsprojekten identisch. Den Kantonen ist es freigestellt, durch wen sie die Gesuche beurteilen lassen und ob sie dabei beispielsweise Fachjurys einsetzen oder nicht. Sie haben auch inhaltlich bei der Gesuchsbeurteilung aufgrund der offen formulierten Kriterien einen grossen Beurteilungsspielraum, von dessen Resultat bei einer allfälligen Beschwerde gemäss Rechtsprechung nur ausnahmsweise abgewichen werden kann («ohne-Not-Praxis»). Beiträge können auch für Investitionen im technischen Bereich und im Bereich der Infrastruktur gesprochen werden, sofern sie mit einem konkreten Veränderungsprojekt verbunden sind (z. B. Infrastruktur für Streaming, oder gemeinsames Ticketreservationssystem).

Die Finanzhilfen betragen pro Kulturunternehmen höchstens 300 000 Franken und höchstens 80 Prozent der Kosten jedes Vorhabens (Bundes- und kantonale Beiträge zusammen). Neben Kulturunternehmen können auch Kulturschaffende in der Form von rechtlich selbständiger Arbeitsgemeinschaften ein Fördergesuch einreichen.

Inhalt von Artikel 11:

Die Nothilfen sollen den unmittelbaren Lebensbedarf der Kulturschaffenden decken, sofern sie diesen nicht selber bestreiten können. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis wie sie seit dem 20. März 2020 vollzogen wird.

Inhalt von Artikel 12:

- *Absatz 1 (Grundsatz):* Die Berechnung der Nothilfe erfolgt angesichts des tatsächlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der anrechenbaren Ausgaben und des anrechenbaren Einkommens sowie des Vermögens. Um ein vertretbares Kosten-/Nutzenverhältnis in Bezug auf den Aufwand zur Gesuchsprüfung zu erreichen, gilt ein Freibetrag von 1000 Franken pro Monat auf das Einkommen aus unselbstständiger Anstellung oder selbstständiger Tätigkeit (Erwerbseinkommen). Einkommen unter dieser Schwelle werden nicht berücksichtigt und müssen demnach auch nicht deklariert werden.
- *Absatz 2 (anrechenbare Ausgaben):* Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS berücksichtigt.
- *Absatz 3 (anrechenbares Einkommen):* Als anrechenbares Einkommen gilt das voraussichtliche steuerbare Gesamteinkommen der oder des Kulturschaffenden. Es werden sämtliche Einkommenskategorien und Ersatzeinkommen berücksichtigt. Bei Ehepaaren wird auch das Einkommen der Ehepartnerin respektive des Ehepartners einbezogen. Eingetragene Partnerschaften sind den Ehepaaren gleichgestellt.
- *Absatz 4 (Einkommensschwelle):* Das maximale Einkommen, bis zu dessen Erreichen eine Nothilfe gewährt werden kann, wird für Einzelpersonen auf 60 000 CHF und für Ehepaare auf 80 000 CHF festgelegt (exklusive Erhöhung für unterhaltspflichtige Kinder).
- *Absatz 5 (anrechenbares Vermögen):* Bei der Anspruchsprüfung wird nur das frei verfügbare Vermögen angerechnet. Absatz 5 legt insbesondere fest, was nicht als frei verfügbares Vermögen gilt. Dazu gehören namentlich alle Liegenschaften im Eigentum eines Gesuchstellenden. Mieterträge aus Liegenschaften werden an das Einkommen angerechnet. Zur Kontrolle der Richtigkeit des deklarierten Vermögens dient die letzte rechtskräftige kantonale Steuerveranlagung sowie weitere Belege wie etwa aktuelle Kontoauszüge.
- *Absatz 6 (Vermögensfreibetrag):* Der Vermögensfreibetrag beträgt 60 000 Franken. Er erhöht sich für jedes unterhaltspflichtige Kind um 20 000 Franken. ~~bisherige generelle Vermögensfreibetrag von 50 000 Franken wird neu differenziert (je nach Anzahl unterhaltspflichtige Kinder) und für Alleinstehende von 50 000 Franken auf 45 000 Franken abgesenkt. Dies entspricht 150% der Regelung für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ab 1. Januar 2021.~~

Inhalt von Artikel 13:

Der Anspruch auf Nothilfe berechnet sich aus der Differenz zwischen den anrechenbaren Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Er beträgt maximal 196 Franken pro Tag.

Die Regeln für die Berechnung im Einzelnen finden sich gemäss Artikel 11 Absatz 6 Covid-19-Gesetz im Beitragsreglement von Suisseculture Sociale (SCS). Das Beitragsreglement wird die Modalitäten zur Ausrichtung der Geldleistungen regeln.

Inhalt von Artikel 14:

Bedingt durch die Befristung des Covid-19-Gesetzes müssen sämtliche Gesuche bis spätestens am 30. November 2021 eingereicht werden (Art. 11 Abs. 10 Covid-19-Gesetz).

Die Nothilfe an Kulturschaffende wird wie bisher über SCS ausgerichtet. SCS wird für ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Geldleistungen entschädigt.

SCS entscheidet als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) über die Gesuche. SCS erlässt somit Verfügungen. Das ist die Konsequenz aus der Tatsache, dass neue Rechtsmittel gegen alle Entscheide möglich sind (vgl. Botschaft zu Art. 11 Abs. 6 Covid-19-Gesetz). Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (vgl. Art. 19 Abs. 3). SCS kann ihre Entscheide wie bisher per Mail mitteilen. Sie muss die Gesuchstellenden diesfalls darauf hinweisen, dass sie eine formelle Verfügung verlangen können. Eine solche ist Verfügung wäre dann postalisch zu eröffnen.

Inhalt von Artikel 15 und 16:

Die Möglichkeit einer Entschädigung an Kulturvereine im Laienbereich sowie die maximale Entschädigungshöhe von 10 000 Franken entsprechen der bisherigen Regelung gemäss Covid-Verordnung Kultur. Die maximale Höhe gilt pro Kulturverein pro Kalenderjahr. Neu ist die Entschädigung auf 80 Prozent des finanziellen Schadens beschränkt.

Grössere Veranstaltungen, wie beispielsweise ein eidgenössisches Volksmusikfest, können beim zuständigen Kanton ein Gesuch um Ausfallentschädigung stellen, sofern Sie kumulativ die beiden Voraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 4 erfüllen (Veranstaltungsbudget von mindestens 50 000 Franken und Schadenssumme von mindestens 10 000 Franken).

Die Anspruchsvoraussetzungen insbesondere in Bezug auf Schadensbegriff und Kausalität gelten analog zu den Ausfallentschädigungen (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 und 5). Damit ist auch hier die Subsidiarität gegenüber anderen Massnahmen und Entschädigungen sichergestellt.

Die Regeln für die Berechnung im Einzelnen finden sich gemäss Artikel 11 Absatz 9 Covid-19-Gesetz im Anhang zu den Leistungsvereinbarungen zwischen dem BAK und den vier Dachverbänden.

Inhalt von Artikel 17:

Bedingt durch die Befristung des Covid-19-Gesetzes müssen sämtliche Gesuche bis spätestens am 30. November 2021 eingereicht werden (Art. 11 Abs. 10 Covid-19-Gesetz).

Die Finanzhilfen werden wie bisher (vgl. Art. 10 Covid-Verordnung Kultur) über die jeweils zuständigen Dachverbände ausgerichtet. Bei den vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) anerkannten Dachverbänden als Durchführungsstellen handelt es sich um: Schweizer Blasmusikverband (SBV) für alle Gesuche im Bereich der Instrumentalmusik; Schweizerische Chorvereinigung (SCV) für alle Gesuche im Bereich Gesang; Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV) für alle Gesuche von deutsch- und rätoromanischsprachigen Theater-, Tanz- oder Trachtengruppen; und Fédération suisse des sociétés théâtrales d'amateurs (FSSTA) für alle Gesuche von französisch- oder italienischsprachigen Theater-, Tanz- oder Trachtengruppen. Anspruchsberechtigt sind indes nicht nur die eigenen Verbandsmitglieder, sondern alle Vereine im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Buchstabe f. Die Verbände stellen durch geeignete Massnahmen die Vermeidung von Interessenkonflikten sicher.

Die Dachverbände werden gestützt auf Artikel 11 Absatz 8 Covid-19-Gesetz auf der Grundlage der Leistungsvereinbarungen für ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Geldleistungen entschädigt.

Die Dachverbände entscheiden als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG über die Gesuche. Sie erlassen somit Verfügungen (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 14 vorstehend).

Inhalt von Artikel 18:

Die Gesuchsteller sind zur Schadensminderung verpflichtet (vgl. oben zu Art. 4 und 5). Das gilt auch für Kulturschaffende in Bezug auf die Nothilfe. Zur Schadensminderungspflicht gehört dagegen nicht, dass Kulturunternehmen in ihren Verträgen mit Kulturschaffenden einen Ausschluss von Entschädigungen für den Fall aufnehmen, dass Veranstaltungen oder Projekte Covid-bedingt annulliert oder verschoben werden müssen.

Der Schaden und die Kausalität müssen wie bisher «glaubhaft» gemacht sein (Art. 18 Abs. 2). Glaubhaftmachen ist mehr als ein Behaupten, aber weniger als ein strikter bzw. ein voller Beweis. Die Elemente sind also begründet und plausibel darzulegen und soweit möglich und zumutbar durch Dokumente nachzuweisen.

Die Gesuchsteller sind zu vollständigen Angaben in ihren Gesuchen verpflichtet. Insbesondere müssen sie sämtliche durch Dritte erhaltenen Entschädigungen von sich aus offenlegen und allfällige neue Elemente innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert einreichen. Die Gesuchsteller sind über die Straffolgen (Betrug, Urkundenfälschung usw.) bei einem Verstoss gegen die Auskunft- und Offenlegungspflicht zu informieren. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen sind zurückzufordern.

Die Durchführungsstellen können den Gesuchstellenden einen Vorschuss gewähren, falls der Entscheid zur Finanzhilfe 30 Tage nach Einreichung des Gesuches noch nicht vorliegt. Die Durchführungsstellen entscheiden frei, ob sie ein solches Instrument zur Verfügung stellen oder nicht. Sofern eine Durchführungsstelle Vorschüsse vorsieht, legt Artikel 18 Absatz 5 die konkreten Bedingungen fest (Anspruchsvoraussetzung, Beitragskriterien und Rückforderungsmodalitäten). Auf allfällige Rückforderungen findet das Subventionsgesetz (SR 616.1) Anwendung.

Inhalt von Artikel 19:

Der Vollzug erfolgt wie bisher (Art. 11 Abs. 1 Covid-Verordnung Kultur) durch das BAK. Bund und Kantone besprechen offene Praxisfragen wie bisher gemeinsam. Seitens der Kantone geschieht dies über die für den Vollzug der Covid-Verordnung Kultur geschaffene Delegation der Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone. Nur bei abweichender Auffassung entscheidet der Bund bzw. das BAK über die konkrete Praxis. Es ist vorgesehen, dass das BAK die bisherige, gemeinsam mit den Kantonen entwickelte Praxis («FAQ»), formal für verbindlich erklärt. Die Kantone machen die FAQ online zugänglich. Darüber hinaus kann das BAK als Vollzugsbehörde auch in Bezug auf die Nothilfe und die Finanzhilfen an Kulturvereine aus dem Laienbereich Weisungen erlassen.

Inhalt von Artikel 21:

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Beiträgen. Wie in der Botschaft zum Covid-19-Gesetz ausgeführt (Art. 11 Abs. 3), muss es sich dabei um Zusatzmittel der Kantone zur Linderung der Folgen der Pandemie handeln, die nur insofern berücksichtigt werden, als das bisherige Niveau der jeweiligen Kulturausgaben überschritten wird. Die Staatsrechnungen 2019 gelten dabei als Referenz. Zum Anteil der Kantone werden allfällige Beiträge der Städte und Gemeinden sowie der Lotterien hinzugerechnet.

Die Auszahlung der Beiträge an die Durchführungsstellen erfolgt gestützt auf die Grundsätze des Subventionsrechts in Tranchen nach Massgabe des jeweiligen Bearbeitungsstands der Gesuche.

Inhalt von Artikel 22:

Die Übergangsbestimmung hält fest, dass alle Gesuche, die bis zum 20. September eingereicht worden sind, gestützt auf die Covid-Verordnung Kultur beurteilt werden. Es handelt sich um eine deklaratorische Bestimmung, welche die übliche intertemporale Regelung wiedergibt. Dementsprechend werden alle später eingereichten Gesuche nach der vorliegenden Verordnung entschieden.

Inhalt von Artikel 23:

Die Verordnung tritt rückwirkend am 26. September 2020 in Kraft (die am 18. Dezember 2020 beschlossenen Änderungen gelten ab 19. Dezember 2020). Das entspricht dem Datum des Inkrafttretens des Covid-19-Gesetzes. Gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung können Schäden geltend gemacht werden, die ab dem 26. September 2020 entstanden sind. Für den Schadenszeitraum vom 21. September bis zum 31. Oktober 2020 mussten Gesuche um Ausfallentschädigung nach den Richtlinien zur Covid-Verordnung Kultur bereits bis am 20. September 2020 eingereicht werden, falls der Schaden zum damaligen Zeitpunkt bereits feststand.